noch eine solche der Gläubiger I. Gruppe vor, wonach letzteren an der gepfändeten Liegenschaft ein aus dem Civilrecht sich ergebendes Vorrecht zugestanden wäre.

Unter solchen Umständen kann dem in Frage stehenden Bermerk des Betreibungsbeamten von Densbüren nicht die Bedeutung der Anmerkung eines Drittanspruches im Sinne des Art. 106 des Betreibungsgesetzes beigelegt, sondern es muß angenommen werden, es habe derselbe dadurch lediglich die Rechtsstellung der verschiedenen Gläubiger, die auf die Liegenschaft Pfändung erwirft hatten oder erwirken konnten, bestimmen wollen. Dann aber war hinsichtlich des den Gläubigern I. Gruppe zugedachten Vorrechtes nicht nach Art. 106 und 107 des Betreibungsgesetzs zu versahren, und mangelt der Mitteilung des Betreibungszbeamten vom 9. Oktober 1895, um deren Gesetzmäßigkeit einzig es sich zur Zeit handelt, die rechtliche Grundlage.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs= und Konkurs= kammer

erfannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß wird die Verfügung des Betreibungsamtes Densbüren vom 9. Oktober 1895 aufgehoben.

63. Enticheib vom 24. Marg 1896 in Sachen Boffarb.

In einer Betreibung des Anton Bossarb gegen Andreas Christen nahm das Betreibungsamt Altdorf am 25. April 1895 folgende Pfändungsurkunde auf: "Lebensversicherungs-Police Nr. 57,766 "bei der allgemeinen Bersorgungsanstalt zu Karlsruhe, von "2000 Fr. zahlbar nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre. Die jährenliche Prämie beträgt 97 Fr. 90 Ets. und der Schuldner zählt "gegenwärtig 53 Jahre. Die Police haftet der Gesellschaft als "Faustpfand für 427 Fr. 06 Ets., Darleihen und Zinsen."

Auf Beschwerde des Schuldners hob die Aufsichtsbehörde des Kantons Uri mit Entscheid vom 8. Juni 1895 die Pfändung auf, gestützt auf folgende Gründe: "Gemäß Art. 92 B.-G. sind

"die Unterstützungen von Sterbefallvereinen und ähnlichen An=
"stalten unpfändbar und unter letzteren sind auch die Versor=
"gungsanstalten zu verstehen; aus den Akten geht nicht hervor,
"daß die Versicherungsprämien zum Nachteil der Gläubiger Chri=
"stens bezahlt wurden."

Bossarb hat gegen diesen Entscheid rechtzeitig an die eidgenös= fische Aufsichtsbehörde returriert. Er ersucht um Aufhebung besselben und um Bestätigung ber Pfandung. Er bestreitet, daß die "Lebensversicherungsgesellschaft in Karlsruhe" zu den unter Art. 92, Ziffer 9, bes Betreibungsgesetzes verstandenen Anstalten gebore. Sodann seien unter ben "Unterstützungen" diefer Anstalten einzig die Summen zu verstehen, die von der Kaffe oder Gesellschaft einem Schuldner beim Eintritt ber ftatutari= schen Voraussehungen ausbezahlt oder geschuldet würden. Hievon begrifflich verschieden seien die Anteilsrechte, die einer Verfon infolge ihrer Beitragsleiftungen ober aus andern Grunden an dem Kapital einer solchen Anstalt zuftunden. Diese seien ge= wöhnliche Vermögensrechte, wie z. B. das in einer Versicherungs= police verkörperte aktuelle Vermögenzrecht, und es stehe der Pfändbarkeit solcher Anteilsrechte keine gesetzliche Bestimmung entgegen.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Ermägung:

Die Art der Gesetzsauslegung, mittelst deren die kantonale Aufsichtsbehörde dazu gelangt ist, die Police des Christen als unpfändbar zu bezeichnen, muß von vorneherein als eine zu äußerliche bezeichnet werden. Denn gewiß ist nicht der Name der Anstalt, aus dem ja nicht einmal mit Sicherheit auf die Natur ihres Geschäftsbetriebes geschlossen werden kann, entscheidend für die Frage, ob eine von derselben ausgestellte Lebensversicherungspolice nach Art. 92, Ziffer 9, des Betreibungsgesetzes unpfändbar sei oder nicht. Wohl ist die Provenienz der nach dieser Bestimmung vom Zugriff der Gläubiger ausgeschlossenen Bersmögensobjette insofern wesentlich, als dieselben von Kassen oder Anstalten herrühren müssen, welche die Leistungen von Unterstützungen überhaupt zum Zwecke haben. Allein dieses bestimmt

sich boch nicht nach dem Namen der Kasse oder Anstalt. Überhaupt aber liegt das Schwergewicht der Bestimmung auf dem Worte "Unterstützungen", und es können Vermögensstücke, denen die dadurch verlangte Zweckbestimmung nicht inne wohnt, nicht unter dieselbe fallen.

Mag also auch angenommen werden, die Allgemeine Versorzungsanstalt in Karlsruhe gehöre an sich zu den in Art. 92, Ziffer 9, erwähnten Kassen oder Anstalten, so frägt es sich dann aber doch weiterhin, ob die Versicherungspolice des Christen sich als eine Unterstützung im Sinne jener Bestimmung darstelle oder nicht.

Dies ift zu verneinen.

Soweit die Police das Recht auf die Versicherungssumme verförvert oder beurkundet, ift diesbezüglich zu bemerken: Bei ber großen Ausbehnung bes Lebensversicherungsgeschäftes und bei ber großen Bebeutung, welche ben Lebensversicherungspolicen sowohl im wirtschaftlichen als im Rechtsleben, insbesondere auch im Be= treibungs= und Konturgrechte, gutommt, mußte sich bem Gefets= geber die Frage aufdrängen, ob diese Werte als pfändbar zu erklaren seien ober nicht, und wenn nun bas Gesetz die Lebens= versicherungspolicen nicht ausdrücklich als unpfändbar erklärt, so muß dieses Stillschweigen dahin gebeutet werden, daß diese bem Bugriff der Gläubiger, in der Regel wenigstens, nicht entzogen sein sollen. Dies wird erhartet durch die Erwägung, daß sich der Gesetzgeber bei einer andern Lösung mit der bisher in der Schweiz wohl allgemein herrschenden Rechtsordnung und Auffassung in Widerspruch gesetzt hatte (vergl. z. B. die Entscheide des Bundes= gerichtes in Sachen Masse Konradin gegen Kinder Konradin, amtliche Sammlung, Band XX, Seite 111, und Cuénoud gegen Masse Cuenoud, ibid. Seite 186). Es werden daher Lebensver= sicherungspolicen, als Träger des Rechts auf die Versicherungs= fummen, hochstens bann gemäß Art. 92, Biffer 9, bes Betreibungsgesetzes als unpfändbar bezeichnet werden können, wenn sie sich als eigentliche Unterstützungen darstellen, wenn also ber er= sichtliche Zweck der Versicherung die Sorge für den notwendigen Unterhalt des Versicherungsintereffenten ift. Bur Unterftugung bieser Auffassung fann auch auf Art. 1 bes Bunbesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1895, hingewiesen werzben, der von den eigentlichen Versicherungsunternehmungen die "Bereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetrieb, wie Krankenskassen, Sterbevereine, 2c." scheidet. Allerdings hat die Unterscheisbung nur Bedeutung für die staatliche Aufsicht; allein die Ühnslichkeit der Terminologie läßt vermuten, daß dieselbe auch bei der Aufstellung des Art. 92, Zissen, das Betreibungsgesetzes dem Gesetzeber vorgeschwebt habe. Wie nun danach überhaupt die fragliche Bestimmung auf Lebensversicherungspolicen, in der Regel wenigstens, nicht zutrifft, so weist auch im vorliegenden Falle nichts darauf hin, daß die Lebensversicherungssumme eine eigentsliche Unterstützung bilden solle und deshalb unpfändbar wäre.

Soweit sodann die Police noch andere Rechte des Inhabers verkörpern oder beurkunden mag, seien dies nun Anteilsrechte am Bermögen des Bersicherers, oder Forderungsrechte auf das Deckungskapital, auf den Rückfaufswert, auf die Dividende u. s. w., ist es ohne weiteres klar, daß dieselbe aus dem Gesichtspunkte des Art. 92, Zisser 9, des Betreibungsgesetzs nicht als unpfändbar erklärt werden kann. Denn für den Begriss einer Unterstützung bieten diese Werte keinen Raum. Der Entscheid der kantonalen Aussichtsbehörde stellt sich deshalb auch von diesem Gesichtspunkte aus als gesetzwidrig dar.

lichtsbrutte ans are delegmored our.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs= und Konkurs= kammer erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt, und bemgemäß, unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides, die Pfändung der Lebensversicherungspolice Nr. 57,766, vom 25. April 1895, bes
stätigt.